

36-01

Wolf

Wilhelmshaven, 07.04.2025

An 61-01/01

Britta Dirks

**Stellungnahme zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven –
Bürgerwindpark Klein Westerhausen**

zum o.g. Vorhaben nehme ich für die UNB der Stadt Wilhelmshaven als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Das lokalisierte Planungsgebiet befindet sich im äußersten Nordwesten der Stadt im unbebauten Außenbereich.

Landschaftsrahmenplan:

Laut Landschaftsrahmenplan (2018) sind die Landschaftseinheiten 5 Wehlens Westerhausen und 6 nördlich Westerhausen betroffen, insbesondere Gebiete hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Die Wertigkeiten ergeben sich auf Basis der Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln. Für das Plangebiet sieht der Landschaftsrahmenplan die Erhaltung strukturreichen Dauergrünlands vor.

Biodiversität/Biotopschutz/Biotopverbund:

Als Unterzeichnerin der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Bestandteil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat die Stadt Wilhelmshaven die Verpflichtung einer nachhaltigen Entwicklung und einer besonderen Berücksichtigung von Arten- und Lebensraumvielfalt.

Im Jahr 2024 wurde vorsorglich eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt, um frühzeitig potenziell wertvolle oder geschützte Biotope zu lokalisieren.

Im Plangebiet finden sich diverse lineare und punktuelle gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG). Vornehmlich handelt es hierbei um Kleingewässer, Gräben deren Uferrandstreifen, und Feuchtgrünlandbiotope. Der Erhalt dieser Strukturen ist im Rahmen fortlaufender Planungen (Bauleitplanung/BlmSchG-Verfahren weiterhin zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung des Biotopverbundes der Stadt Wilhelmshaven (s. NNatSchG) sowie der urbanen grünen Infrastruktur legt eine Freihaltung von natur- und Kulturlandschaften von technischer und verkehrlicher und von Energieinfrastruktur gerade im bisher unverbauten Außenbereich nahe. Die nun angestrebte Flächennutzungsplanänderung wirkt diesen allgemeinen Geboten entgegen.

Eingriffsregelung und Landschaftsbild:

Der Flächennutzungsplan löst noch keine Eingriffe im Sinne der §§ 13-15 BNatSchG aus. Eingriffe sind erst in nachgelagerter Ebene abschließend bilanzierbar und auszugleichen. Eine grundsätzliche Ausgleichbarkeit der zu erwartenden Eingriffe ist prognostizierbar.

Artenschutz:

Brutvögel und Gastvögel wurden 2023/2024 erfasst und in einem avifaunistischen Gutachten hinsichtlich der Bestandssituation und künftigen Konfliktlagen bewertet. Eine artenbezogene Betrachtung (Störwirkung, Kollisionsrisiko,...) erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht/ in der Umweltprüfung. Es erfolgt das Fazit, dass *„insgesamt eine Hinweise oder Daten vorliegen, die einer Windenergienutzung in der geplanten Sonderbaufläche entgegenstehen“*.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind artbezogen in fortführenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Aktuelle Kartierungsdaten zur Artengruppe der Fledermäuse sind nicht vorhanden oder kurzfristig generierbar. Eine artenschutzrechtliche Potentialstudie sowie eine Einordnung der rechtlichen Anforderungen für einen künftigen artenschutzkonformen Anlagen-Betrieb zeigt Lösungen durch pauschale Vorgaben zum Gondelmonitoring und durch Festlegung von vorsorglichen Abschaltzeiten (01.04. – 30.04. und 01.07. – 30.10.) nach Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NMUEK 2016) im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren auf (BlmSchG). Eine Genehmigungsfähigkeit des FNP kann daher in Aussicht gestellt werden.

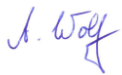
Für Amphibien und sonstige Artengruppen liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer Windenergienutzung in der geplanten Sonderbaufläche entgegenstehen.

Fazit:

Gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

In nachgelagerten Verfahren sind Maßnahmen zur Meidung/Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen unterschiedlicher Schutzgüter und Arten vorzusehen.

Im Auftrag



Andreas Wolf, Untere Naturschutzbehörde, Wilhelmshaven

Gebühreinzuschlag für den entstandenen Sachbearbeitungsaufwand:

327,60 € (18 Viertelstunden x 18,25 €)

36-02
Herr Springwald



10. März 2025

61-01/01
Britta Dirks

02 0015/2025 95. AE des FNP - Bürgerwindpark Klein Westerhausen –
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. §4(1) BauGB

Klein Westerhausen

Stellungnahme der unteren Abfallbehörde

Nach Durchsicht der Unterlagen komme ich zu folgender Einschätzung:

Derzeit liegen grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf abfallrechtliche Anforderungen den vorgelegten Planungen entgegenstehen.

Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde

Nach Durchsicht der Unterlagen komme ich zu folgender Einschätzung:

Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M180777/01, Stand 13.11.2024) sowie die Schattenwurfprognose (Bericht Nr. M180777/02, Stand 13.11.2024), die von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH erstellt wurden, sind plausibel und führen zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der zugrundeliegenden Annahmen sowie der Umsetzung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen der Betrieb der Windenergieanlagen ohne Überschreitung der relevanten Richtwerte möglich ist.

Derzeit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen den vorgelegten Planungen entgegenstehen.


Springwald
36-02

36-04

06.03.2025

Abteilung Klimaschutz

61-01/01

Frau Dirks

Stellungnahme der Abteilung Klimaschutz zum Vorentwurf der 95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 – Bürgerwindpark Klein Westerhausen -

Sehr geehrte Frau Dirks,

zum Entwurf der oben bezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme 36-04 Klimaschutz:

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens beiträgt, sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

In 2023 sind 826 neue Windräder ans Netz gegangen. Zusammen mit anderen Quellen für erneuerbare Energien (z.B. der Solarenergie) liegt der Anteil an erneuerbaren Energien damit in 2023 bei 52,5 Prozent.¹

Um 80 Prozent erneuerbare Energien bis 2030 im Bruttostrommix zu erreichen, sind daher Windparks wie der „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ essentiell.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben der 95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 – Bürgerwindpark Klein Westerhausen positiv zu betrachten.

Weiterhin ist positiv festzustellen, dass das Plangebiet lediglich kleine Bereiche mit „mächtig überlagertem Torf“ aufweist, die deutlich von marinen Sedimenten überlagert und anthropogen überprägt sind. Somit werden keine bedeutenden Moorstandorte beeinflusst und damit keine Böden, die reich an Kohlenstoff sind, abgetragen oder gestört.

Außerdem besteht durch die vorige landwirtschaftliche Nutzung keine Landnutzungsänderung, die die Vegetation so stark beeinflusst, dass hohe Mengen an gebundenem Kohlenstoff freigesetzt werden.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Erneuerbare Energien ([Erneuerbare Energien | BMWK](#); Zugriff: 05.03.2025).

Fazit:

Die Errichtung des Bürgerwindparks ist insgesamt positiv zu bewerten, da er einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leistet. Auch werden keine THG-Senken im Boden beeinträchtigt.

Stellungnahme 36-04/01 SB Klimaanpassung:

Die Planungstiefe zur Änderung des Flächennutzungsplanes erlaubt keine fundierte Stellungnahme zur Klimafolgenanpassung. Eine detailliertere Stellungnahme wird zur folgenden Bauleitplanung möglich sein.

Ein als deutlich positiv anzuführender Aspekt ist die vorzusehende Maßnahme aus Kapitel 2.9.3 der Begründung. Demnach soll der Flächenverbrauch minimiert werden. Bei der konkreten Standortwahl der WEAs soll dazu die erforderliche Flächenversiegelung berücksichtigt werden.

Fazit:

Auch wenn eine tiefgreifende Stellungnahme bei der Planungstiefe des Flächennutzungsplanes kaum möglich ist, ist der Aspekt der minimalen Flächenversiegelung positiv zu bewerten.



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Dorfstraße 19, 30519 Hannover



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stadt Wilhelmshaven
FB 61 Technisches Rathaus
Frau Dirks
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von Britta Neuenfeld

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	24.10.2024
95. Änderung FNP	03.05.2024	BA-2024-01940	E-Mail	kdb-postfach@lgln.niedersachsen.de		

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen

Ergebnis der beantragten Luftbilddauswertung nach § 3 NUIG

Projekt / Lageort: Wilhelmshaven, 95. Änderung FNP, "Bürgerwindpark Klein Westerhausen"

Sehr geehrte Frau Dirks,

die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage).

Den beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid bitten wir unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Britta Neuenfeld

Anlagen

Kostenfestsetzungsbescheid
1 Kartenunterlage(n)
Shape-Datei der Koordinaten

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung:

Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.



NLD - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege - Referat Archäologie -
Stützpunkt Oldenburg**

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung /
Bauleitplanverfahren
Technisches Rathaus
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von Dr. Erika Cappelletto

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-01/01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-25/92

Durchwahl (04 41) -
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
04.03.2025

**95. Äderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der
Neubekanntmachung von 19.11.2022 „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ in der Stadt
Wilhelmshaven**

Sehr geehrte Frau Dirks
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Bedenken und
Anregungen vorgetragen:

Unter Punkt 2.4.4 „Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz“ sind bereits etliche archäologische
Denkmale aufgeführt. Im Plangebiet befindet sich ein Abschnitt eines Deichs (Sengwarden FStNr. 116).
Aus der unmittelbaren Umgebung sind in Westerhausen sowie in Klein Westerhausen verschiedene
Wurten (Sengwarden, FStNr. 38-43) bekannt. Die Wurt FStNr. 40 bildet zusammen mit den benachbarten
Wurten FStNr. 38, 39, 41 und 42 den Wohnplatz Westerhausen. Die Dorfwart wurde nach Ausweis der
Keramikfunde im 1. Jh. n. Chr. angelegt und nach einem Siedlungsabbruch im 2. Jh. vom 9.-14. Jh.
wieder besiedelt.

**Wie weisen nochmal hin, dass alle betroffenen Bodendenkmäler von jeglichen Bebauungen-
einschließlich Zuwegung und Bauflächen-ausgenommen werden müssen.**

**Wir bitten um die weitere Beteiligung im Planverfahren, insbesondere in Bezug auf die Festlegung
der zukünftigen Standorte der Anlage einschließlich deren Zuwegungen und Bauflächen.**

Zudem sollte folgender Hinweis in die Unterlagen übernommen und unbedingt beachtet werden:

**Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche
oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben,
Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen,
auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders.
Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren
Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung
Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich
gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum
Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge
zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Ems Cappelletto

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Weser-Ems

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

Sielacht Wangerland

Der Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever

Stadt Wilhelmshaven
Postfach 2353
26363 Wilhelmshaven

per E-Mail: bauleitplanverfahren@wilhelms-haven.de

Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
26441 Jever - Anton-Günther-Str. 22
Telefon 04461/9209-0 FAX 04461/9209-20
E-Mail: mail@wabo-jever.de
Internet: www.wabo-jever.de
Bearbeiter: Herr Wagner
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 16.30 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
61-01/01

Mein Zeichen
Wa./He.

Datum
17.03.2025

Vorentwurf der 95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 - Bürgerwindpark Klein Westerhausen - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der räumliche Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bürgerwindpark Klein Westerhausen" betrifft die Gewässer II. Ordnung Nr. 7 "Hooksieler Tief" und Nr. 100 "Purkswarfer Leide".

Zu beiden Seiten dieser Gewässer verlaufen jeweils in einer Breite von 10,0 m die Räumuferstreifen. Diese beginnen an der Böschungsoberkante und sind im Sinne der Gewässerunterhaltung frei von jeglicher Bebauung und Anpflanzung zu halten.

Für die Benutzung von Oberflächengewässern (Verrohrung etc.) ist ein wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland zu beantragen. Die Sielacht Wangerland ist im weiteren Verlaufe durchgehend zu beteiligen.

Es gilt weiterhin die Satzung der Sielacht Wangerland.

Mit freundlichen Grüßen
Sielacht Wangerland

Im Auftrage

